

Schriftliche Anfrage

von Dr. Luca Jagmetti (FDP)

Gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Strafprozessordnung haben Behörden und Beamte ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Gemäss § 121 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes haben Verwaltungsbehörden, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen; sie haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche städtischen Verwaltungsstellen haben in den letzten 3 Jahren gestützt auf § 21 Abs. 1 StPO wie viele Strafanzeigen wegen welchen mutmasslichen Straftaten eingereicht? Bitte um Auflistung geordnet nach Dienststellen.
2. Welche städtischen Verwaltungsstellen haben in den letzten 3 Jahren gestützt auf § 121 Abs. 1 StG wie viele Anzeigen an die Steuerbehörden wegen Verdachts auf unvollständige Versteuerung gemacht? Bitte um Auflistung geordnet nach Dienststellen.
3. Sind sich Stadtrat und Verwaltung bewusst, dass auch Verstösse gegen die Ausländergesetzgebung sowie ab 1.1.2008 der unberechtigte Bezug von Sozialhilfe von der Meldepflicht gemäss § 21 Abs. 1 StPO erfasst werden? (Vgl. Art. 23 ff. ANAG und § 48a des kantonalen Sozialhilfegesetzes.)
4. Gibt es städtische Verwaltungsstellen, die aufgrund eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zu einem Beteiligten auf Strafanzeigen im Sinne von § 21 Abs. 1 StPO verzichteten? Falls ja: um welche Dienststellen handelt es sich? Was für Delikte (Art) werden dadurch nicht zur Anzeige gebracht?
5. Teilt der Stadtrat die Meinung des Fragenden, dass die Bürgerrechtsabteilung eine Behörde im Sinne von § 20 Abs. 1 StPO und § 121 Abs. 1 StG ist?

6. Ist der Stadtrat ebenfalls der Ansicht, dass städtische Mitarbeiter nicht mit dem Vorwand der Datenschutzgesetzgebung bzw. gestützt auf diese auf eine Meldung gemäss § 21 Abs. 1 StPO und § 121 Abs. 1 StG verzichten dürfen, da diese beiden Normen eine klare gesetzliche Grundlage und Pflicht für die jeweilige Meldung enthalten?
7. Wie wird in der Stadt Zürich überprüft und sichergestellt, dass die städtischen Mitarbeiter ihren Meldepflichten gemäss § 21 Abs. 1 StPO und § 121 Abs. 1 StG nachkommen?
8. Werden neu eintretende städtische Mitarbeiter auf ihre Meldepflichten gemäss § 21 Abs. 1 StPO und § 121 Abs. 1 StG aufmerksam gemacht? Falls ja: In welcher Form geschieht dies? Falls nein: warum nicht?
9. Sind sich Stadtrat und Verwaltung bewusst, dass ein städtischer Mitarbeiter, der aufgrund von § 21 Abs. 1 StPO zu einer Strafanzeige verpflichtet ist, diese aber wissentlich und willentlich unterlässt, sich unter Umständen einer Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 des Strafgesetzbuches strafbar macht?

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.